



Rechtsgrundlage: Entwässerungssatzung der Stadt Regensburg vom 24.07.2024

§§ 10, 11, 12, 15, 16 und 17 EWS

Die Verpflichtungen gelten für Grundstückseigentümer und Benutzer von Grundstücken.

1. ALLGEMEINES:

Abwasser, welches mit Leichtflüssigkeiten (z.B. Öle, Fette) verunreinigt ist, darf ohne ausreichende Vorbehandlung nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden.

In Betrieben, in denen fett- und ölhaltiges Abwasser anfällt, sind nach dem Stand der Technik Fettabscheider nach DIN 4040-100 und EN 1825 einzubauen.

Die Einleitung des Abwassers bedarf der Genehmigung durch die Stadt Regensburg.

2. BETRIEBSBEDINGUNGEN:

Am Ablauf des Fettabscheiders im Messschacht ist ein Grenzwert von 300 mg/l an schwerflüchtigen lipophilen Stoffen (Analyseverfahren DIN 38409 H 56) einzuhalten.

Der Einsatz von biologischen Mitteln (Bakterien, Enzymen) zur so genannten Selbstreinigung ist in Abscheideranlagen nach DIN 4040-100 nicht zulässig.

Soll fetthaltiges Schmutzwasser, das Spül-, Wasch-, Desinfektions-, Hilfs- und Reinigungsmittel enthält über den Fettabscheider geleitet werden, so müssen diese Mittel abscheidefreundlich sein, dürfen kein Chlor enthalten oder freisetzen und dürfen keine stabilen Emulsionen bilden. Ferner müssen die Reinigungsmittel biologisch abbaubar sein.

Die Stadt kann Abwasseruntersuchungen jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Benutzers der Abscheideranlage durchführen lassen.

Der Stadt Regensburg ist ein Betriebsbeauftragter zu benennen.

3. ENTSORGUNG:

Die Entsorgungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherkapazität des Schlammfanges (halbes Schlammfangvolumen) und des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten werden.

Die Leerungsintervalle sind abhängig von der betrieblichen Auslastung möglichst monatlich, mindestens jedoch zweimonatlich von einem fachkundigen, zugelassenen Unternehmen durchzuführen.

Folgende Maßnahmen sind in Verbindung mit der Entsorgung durchzuführen:

- Vollständige Entleerung und Reinigung des Schlammfanges und Abscheiders
- Entfernen von Verkrustungen und Ablagerungen
- Reinigung der Probenahmeeinrichtung und der geruchdichten Abdeckung, ggf. Kontrolle der Dichtung auf Zustand und Dichtfähigkeit
- Ggf. Reinigung und Funktionskontrolle der Anlagenteile von Saugeinrichtungen oder Entsorgungs- und Spüleinrichtungen
- Füllen der Abscheideranlage bis zum Ruhewasserspiegel

Für die Entsorgung der Abscheiderinhaltsstoffe ist das geltende Abfallrecht zu beachten. Auf die Verpflichtung zur Verwertung der abgetrennten Fettstoffe wird hingewiesen. Der Betreiber hat sich davon zu überzeugen, dass die Entsorgung durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen durchgeführt wird. Für Mengen, die fünf Tonnen übersteigen, besteht Nachweispflicht.

4. WARTUNG:

Die Abscheideranlage ist jährlich durch einen Sachkundigen zu warten. Dabei ist insbesondere eine Kontrolle der Innenwandflächen von Schlammfang und Fettabscheider, eine Prüfung des Zustands der Innenbeschichtung und, sofern vorhanden, eine Funktionskontrolle der elektrischen Einrichtungen und Installationen durchzuführen.

Definition sachkundige Person gemäß DIN 4040-100: Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit erworbenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen kann auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

5. GENERALINSPEKTION:

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ist die Abscheideranlage durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. Dabei müssen mindestens folgende Punkte geprüft werden:

- Bemessung der Abscheideranlage
- Baulicher Zustand und Dichtheit
- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und, falls vorhanden, der elektrischen Einrichtungen
- Ausführung der Zulaufleitung der Abscheideranlage als Lüftungsleitung über Dach
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Genehmigungen

Ein Prüfbericht ist zu erstellen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Für Grundleitungen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser vor einer Abwasserbehandlungs- oder einer Abscheideranlage (zur Anlage führende Leitungen) ist gemäß DIN 1986-30 im Abstand von 5 Jahren eine Dichtheitsprüfung DR1 durchzuführen.

Die DR1 kann nach den Vorgaben der DIN EN 1610 mit Wasser oder Luft durchgeführt werden. Eine optische Inspektion (Kanalfernsehuntersuchung) ist für diese Leitungsabschnitte als Nachweis der Dichtheit nicht ausreichend.

Definition fachkundige Person gemäß DIN 4040-100: Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen.

6. BETRIEBSTAGEBUCH:

Ein Betriebstagebuch ist zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Generalinspektionen, die Entsorgung sowie die Beseitigung evtl. festgestellter Mängel zu dokumentieren sind. Im Betriebstagebuch sind weiterhin Nachweise zu den ggf. eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen.

Unterlagen wie Wartungsberichte, Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine sind bei zuheften.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

7. JAHRESBERICHT:

Am Ende des jeweiligen Kalenderjahres ist ein kurzer, z.B. tabellarischer Jahresbericht für die Abscheideranlage zu erstellen und bis 1. März des folgenden Jahres an die Stadt Regen, Tiefbauamt/Stadtentwässerung zu senden.

Der Jahresbericht muss beinhalten:

- Technische Daten der Fettabscheideranlage
- Nachweis der durchgeführten Wartung
- Nachweis der durchgeführten Reinigungen und Entleerungen mit Angabe des beauftragten Fachbetriebes; Nachweis über die entsorgte Menge an Abscheidegut und dessen Verbleib (Liefer- oder Übernahmescheine beilegen)
- Nachweis der Generalinspektion im Abstand von höchstens fünf Jahren

Stadt Regen

Tiefbauamt